**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 25=45 (1879)

**Heft:** 52

Rubrik: Ausland

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vorzunehmenben Erhebungen und nach ber vom eidgenössischen Finange und Militarbevartement gegebenen Wegleitung bas Wertheinventar fefigustellen und die bieffalls nöthigen Bucher im Einsverftanbniß mit bem Oberkriegskommisfar angulegen.

Bei Aufstellung biefes neuen Generalinventars ift im Weitern so viel als möglich auf eine richtige Organisation ber neuen Inventaraufnahme einerseits und Anschluß an die alten Kontrolen ber frühern Berwaltung bes Materiellen andererseits hinzuarbeiten.

Art. 5. Bom 1. Januar 1880 hinweg find bem Oberfriege- tommisariat zu handen biefer Kontrole von ben Waffen- und Abtheilungechefe mitzutheilen :

- 1) Jeweilen nach vorgenommener Brufung :
  - a. Alle vereinbarten Lieferungsabichiuffe (Bertrage), welche bie Beichaffung und Berwerthung bes Inventare betreffen.
  - b. Alle bezüglichen Einnahmens und Ausgaben-Belege, in Borbereaux nach Arebiten geordnet zusammengefaßt.
- 2) Monatlich :

Sammtliche Inventarmutationen, soweit fie nicht bie im folgenben Urt. 6 erwähnten Ausnahmen beichlagen.

3) Jahrlich :

Die Inventare ber einzelnen Stanborte. Die Inventarfontrole wird, Falle von besonderer Dringlichfeit aussenommen, jeweilen auf Mitte und Schluß bes Monats bie ihr bis zu biesem Beitpunkte zugegangenen Belege berreinigen und beren Bahlung burch Beisepung ihres Bissums veransaffen.

Das Militarbepartement ftellt ferner fest, welch' weitere Rapporte und welche periodischen Mittheilungen zur richtigen Nachsführung bieser Inventarkontrole von ben betreffenben Amtoftellen zu machen sind, und bestimmt die nahern Details und ben Umsfang ber Funktionen bes Inventarkontroleurs.

Urt. 6. Inventar von vorübergehendem Beribe, bas voraussichtlich innerhalb Jahresfrift dem Abgang unterworfen ift, sowie jum Ersat bestimmte Bestandtheile für den Bedarf eines Jahres berechnet, werden nicht aus der Rubrit "Inventaranschaffung" bestritten und berühren in Folge dessen die Inventarkontrole nicht. Die Berwendung dieser Anschaffungen steht unter der speziellen Aussicht der Waffen und Abtheilungschefs, welche für den Unsterhalt und die Reparatur des Materials zu sorgen haben.

Art. 7. Je auf Ende Juni und am Schluffe bee Rechnungsjahres ift bem Militarbepartement über die Ergebniffe ber Kontrole in ber fur ben Jahresbericht zu bestimmenben Form Bericht zu erstatten.

Urt. 8. Mie Bucher ber Inventartontrole find ber eibgenoffichen Finangeontrole mitunterftellt.

Art. 9. Gegenwärtiger Befchluß wird provisorifc bie jum Erlag eines neuen Rriegeverwaltunge-Reglemente in Kraft erklart.

# Angland.

Frankreich. (Die Bewaffnung ber Felbbatte: rien) ift nun befinitiv entschieben. Man will 3 Raliber fubren, von 8, 9 und 9,50 cm. Die Rohre werben aus Bufftahl hergestellt und hinten burch Ringe verftartt. Rupferringe vermitteln bie Befchofführung. Starte Befchutlabungen (1,5, 2 und 2,1 kg.) geben große Anfangegeschwindigkeiten (490, 472 und 440 cm.) und flach gestredte Beichogbahnen. Dreierlei Befchofe tommen gur Berwenbung : Ginfache Granaten, Doppel: wandgranaten und Shrapnells. Die Totalichusweite beträgt 7 km. Bur Befdutlabung wird ein fehr bichtes, langfam gufam: menbrennendes Bulver, welches wie bas preugifche gufammenges fest ift, benust; fur bie einzelnen Raliber pariirt bie Große ber Bulverforner, mas wohl nicht praftifch ift. Die Rohre find 2,28 (beim 9,50 cm. Gefchat 2,50 m.) lang und besiten 24 bis 28 Buge von 1 bis 1,22 mm. Tiefe, mit Progreffivbrall. Der Berichluß ift bei ben beiben leichteren Ralibern nach Bange, bei tem Positionegeschut nach La Sitolle-Reffne tonftruirt, alfo ebenfalls verschiebenartig. Bebes Dirifions Regiment erhalt 9 cm .-Batterien, jebes Rerpe-Regiment 3 rettente 8 cm., 4 fahrente

9 cm. und 2 Bostitiones (9,50 cm.) Batterien. Die Positiones geschüte scheinen namentlich für bas Bembarbement und zur Armirung ber ersten Batterien vor festen Plagen bestimmt zu sein, sind aber sehr schwerfällig, so daß sie außerhalb ber Wege, nas mentlich auf weichem Boren, kaum zu transportiren sind.

Frankreich. (Der Freiwilligendien ft.) Der Kriege: minifter Frankreichs will, bag von ten 10,000 jungen Leuten, die fich in diesem Jahre jum Dienste als Ginjahrig-Freiwillige gemelbet haben, nur 6000 biefe Bergunftigung erhalten, und zwar 3000, welche burch ihre Diplome aus hoheren Schulen gesethlich bagu berechtigt find, und 3000 von Jenen, welche burch eine Spezialprufung fich um biefe Bunft bewerben. Der Gin= jahrig-Freiwilligendienft hat hier nämlich einen gang eigenthumlichen Charafter angenommen. Es fint eigene Abrichtungeanftal: ten fur bie Ranbibaten hiefur entstanten. Für eine gewiffe Summe lernt ber junge Mann, mas er gerabe braucht, um eine folche Brufung zu befteben, um es fogleich nachher wieber gu vergeffen. Anftatt eines Privilegiums ber Intelligeng wird baber ber Bolontarbienft ein Privilegium Derjenigen, welche bie Gumme fur biefen Unterricht aufbringen konnen. Die Brufung geschicht burch Rommiffionen, bie aber nicht immer fehr ftrenge fint, und bei genauerem Ginfehen hat man gefunden, bag bie fdriftlichen Arbeiten ber jugelaffenen Randicaten nicht gang fehlerfrei feien, taß fogar Grammatit und Orthographie von ihnen maltraitirt werben. In ber Rammer wurde beantragt, ben Freiwilligendienft gang aufzulaffen, aber bas geht in Bezug auf Jene, bie wirflich eine wiffenschaftliche Laufbahn erwählt haben, nicht an. Der Rriegeminifter, ber bezüglich ber Unberen biefretionare Gewalt hat, will alfo auf abminiftrativem Wege mobifiziren, um fo taugs liche Individuen fur ben Unteroffiziere Dienft zu behalten, benn bagu find bech bie Leute, welche etwas gelernt haben, am meiften befähigt. General Greelen will überhaupt die Motififation bes Beeresgesepes und ber Dienstzeit erft praftifch erproben und, wenn es angeht, fobann gefetlich feststellen laffen.

## Bericiedenes.

- (Blindheit ber Pferbe.) Es ist gewiß schon Die: len ber Umftand aufgefallen, bag unter allen Sausthieren bas Pferd am meiften an Augenfehlern leibet und am häufigften erblindet. Namentlich find es vier Urfachen, welche bie Mugen: trantheiten ber Pferbe verichulben: Die erfte biefer Urfachen ift in ben hohen Raufen fur bas Rauhfutter gu fuchen. In allen gewöhnlichen Pferbeställen find Diefelben oberhalb ber Rrippe fo angebracht, bag bas Thier mit emporgerichtetem Ropf und ausgestrectem Salfe bas Beu zwifden ben Sproffen hervorziehen muß. Sierbei tommt es außerordentlich oft vor, bag eine Granne (Mehrenfpipe), welche befanntlich mit Biberhatchen bewaffnet ift, bem Thiere in's Auge gerath und fich ba fo festfest, bag fie alles naturliche Spulmaffer ber Thranenbrufen nicht gu entfernen vermag. Es muß alfo eine Entzundung eintreten, in Relge beren fehr haufig bas Auge verloren geht, jumal, ba bas Thier babei gewöhnlich gar nicht geschont wer falfch, fogar barbarisch behanbelt wirb. Gine zweite Urfache ift ber fcharfe, beifenbe Dunft in ben Stallen, verbunten mit bem ben letteren gutommenten Lichte. Die Entwidelung bes icharfen Amoniafgafes, welches bas menichliche Auge angreift und jum Thranen reigt, muß auch bem bes Pferbes icablich fein. Bewöhnlich wird eingewendet, bas lettere fet baran gewöhnt; bas tit falich. Das Bierd, ob. gleich grabfichtiger ale bie meiften Thiere, ift es boch lange nicht fo wie ber Menich, bedarf baber einer gang anderen Lichtzutheis lung in feiner Wohnung. Gibt man ihm bas Licht von ber Seite, fo fehrt es bemfelben immer nur ein Muge gu, mahrend bas andere im Schatten ift; biefe Ungleichheit fdmacht beibe Augen. Stellt man es bem Lichte abgefehrt gegen bie Banb, fo blidt es immer ine Dunfel, mas feiner Ratur zuwider und ihm burd ben grellen Bechfel nachtheilig ift, wenn es herausgebracht wirb. Wegen bas Licht gestellt, wirft biefce blenbent, alfo ebenfalls ichablich auf fein Auge. Der Pferbefiall cihalt beehalb